



votum

Inhalt

Editorial	2
Impressum.....	2
Umgestaltung der Justiz im digitalen Zeitalter	3
Beteiligung der Personalvertretungen an der Einführung der eAkte in der Berliner Justiz.....	5
Gespräch des Landesvorstands mit dem Senator	6
Neues Positionspapier des Bundesverbands zur Nachwuchsgewinnung	7
Justizthemen im Abgeordnetenhaus	9
Besoldung.....	10
Besoldungsrechtsprechung	10
Besoldungsinformationen aus Berlin	13
Besoldungsinformationen aus Brandenburg	14
Besoldungstreiflichter - ohne Kommentar	14
Aus der Rechtsprechung zum Dienstrecht	14
Jungrichterseminar des DRB	15
Studienreise des Sozialgerichts Berlin nach Wien	18
Vom Vorstand wahrgenommene Termine	19
Die neue Beitragsordnung.....	20
Aus der Mitgliedschaft	20
Veranstaltungen	20
Stammtisch.....	20
Ankündigung: Führung im Museum Barberini, Potsdam	21
Ankündigung: Führung in der St. Marienkirche in Berlin-Mitte	21

Editorial

Liebe Mitglieder,
werte Leserinnen und Leser!

Vor Beginn der Ferienzeit wollen wir Sie mit der zweiten diesjährigen Ausgabe des VOTUMs über allerlei Neues aus der Justiz unterrichten.

Im Mittelpunkt stehen dieses Mal – anknüpfend an den am 10. Mai 2017 von der Senatsverwaltung veranstalteten eJustice-Tag – die bevorstehenden Veränderungen durch den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs und die flächen-deckende Einführung der elektronischen Akte. Zu Wort kommen dazu die Staatssekretärin für Justiz sowie der Vorsitzende des Hauptrichter- und Staatsanwaltsrats.

Nicht weniger Aufmerksamkeit verdient eine weitere in dieser Ausgabe behandelte Herausforderung der nächsten Jahre, nämlich die bevorstehende Ruhestandswelle. Es muss Nachwuchs gewonnen werden. Das bereitet der Senatsverwaltung schon jetzt Schwierigkeiten, wozu die Berliner Besoldung ihren Teil beitragen dürfte. Damit ist der Bogen geschlagen zum Dauerthema Besoldung, das natürlich auch in dieser Ausgabe nicht zu kurz kommt.

Weitere Beiträge widmen sich z.B. den Abordnungsmöglichkeiten insbesondere für dienstjüngere Kolleginnen und Kollegen sowie den kulturellen Aktivitäten des Verbands.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Udo Weiß

Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Tel.: 030/60084093
Fax: 030/60084094
info@drb-berlin.de
www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Staatsanwalt Dr. Udo Weiß
udo-weiss@drb-berlin.de
Eißholzstraße 30-33,
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.

Umgestaltung der Justiz im digitalen Zeitalter

gekürzte Fassung des Vortrags der Staatssekretärin auf dem eJustice-Tag am 10. Mai 2017

Wir stehen vor der kompletten Digitalisierung aller unserer Daten, Kommunikations- und Büroprozesse, d.h. die Ersetzung des Trägerstoffes Papier als Hilfsmittel für unsere Arbeit und deren Dokumentation durch die elektronische Datenhaltung.

Das „Ob“ der Digitalisierung ist geklärt

Die Entscheidung des „Ob“, d.h. ob wir die Digitalisierung unserer Arbeitswelt in Gestalt des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte wollen, hat uns der Gesetzgeber abgenommen. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz vom 10. Oktober 2013 hat die Richtungsentscheidung getroffen: Ab dem 1. Januar 2018 ist die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs zu allen deutschen Gerichten – mit Ausnahme der Strafgerichtsbarkeit – vorgesehen, ab dem 1. Januar 2022 ist die elektronische Kommunikation dann für professionelle Einreichende – d.h. z.B. für die Rechtsanwaltschaft und Behörden – zwingend vorgeschrieben. In der Zwischenzeit liegt ein weiterer Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor, durch den auch in der Straferichtsbarkeit und den übrigen Gerichtsbarkeiten die elektronische Aktenführung bis zum Jahre 2026 vorgesehen ist. Danach sind dann die gesetzlichen Grundlagen für die flächendeckende Etablierung elektronischer Akten in der gesamten Justiz bis spätestens zum Jahr 2026 geschaffen.

Was wie eine Revolution klingt, ist trotz der umwälzenden Prozesse in Wahrheit eine Evolution. Nach der in allen Ländern der Bundesrepublik vorherrschenden Auffassung macht eine externe, elektronische Kommunikation ohne eine auch rechtsverbindliche elektronische Gerichtsakte keinen Sinn. Und deshalb haben auch wir längst die Entscheidung getroffen: Wir wollen sie einführen. Elektronischer Rechtsverkehr wird so zum Synonym für eJustice, nämlich die umfassende Umstellung der justiziellen Aufgabenerledigung auf elektronische Kommunikation und medienbruchfreie Bearbeitung.

Der Sache nach bedeutet dies eine grundlegende Umstellung der Arbeitsweise in der Justiz. Diese hat nur eine realistische Chance auf hinreichende Akzeptanz, wenn für die damit notwendig verbundenen Friktionen ein grundsätzlich konsensfähiger Grund angegeben werden kann. Der Normbefehl durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz ist dabei das Eine. Wichtiger und überzeugender aber ist der

sachliche Grund: In einer digitalen Welt ist der Einsatz der modernen Informationstechnologie für die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten und für den Binnenbereich der Aktenführung in der Justiz mittelfristig eine funktionale Notwendigkeit, nicht nur Zeichen einer abstrakten Modernisierung der Justiz. Die dritte Gewalt darf zwar nicht jeder technologischen Mode folgen, sie darf sich aber auch nicht der technischen Entwicklung in den anderen Gewalten und der Gesellschaft verschließen. Justiz braucht moderne, komfortable, schnelle und unbürokratische Arbeitsabläufe, um den im Grundgesetz verbürgten Rechtsschutz wirkungsvoll und zeitnah gewährleisten zu können.

Mit zunehmender gesellschaftlicher Entwicklung auf dem Gebiet der Digitalisierung rückt der Zeitpunkt näher, an dem die von Art. 19 Abs. 4 GG gebotene „Leichtigkeit“ des Zugangs zu den Gerichten die Zulassung elektronischer Kommunikation sogar verfassungsrechtlich gebietet.

Wir gestalten die vielen Fragen des „Wie“!

Aus richterlicher Sicht zentral ist zunächst die Frage, welche Auswirkungen eJustice auf die richterliche Unabhängigkeit erwarten lässt. Der Einsatz von Informationstechnologie verändert Arbeitsweisen und Kommunikationsstrukturen in und mit der Justiz und kann in die richterliche Unabhängigkeit eingreifen, indem technikinduzierte Möglichkeiten einer verbesserten, systematischen Kontrolle der spruchrichterlichen Tätigkeit genutzt werden, oder Möglichkeiten der freien Verfahrensgestaltung ausgeschlossen oder so erschwert werden, dass der angenommene oder reale Mehraufwand für die konkrete Verfahrensgestaltung ein abwägungserheblicher Gesichtspunkt wird oder durch technische bzw. formale Vorgaben die prozesskonforme Aufbereitung des Sach- und Streitstoffes mehr als nur marginal beeinträchtigt wird.

Bei der richterlichen Unabhängigkeit ist zwischen einem interventionsfreien Kernbereich spruchrichterlicher Tätigkeit und einem organisatorischen Randbereich bzw. äußeren Ordnungsbereich zu unterscheiden, in dem die Justizverwaltung befugt und berufen ist, nach eigenem Ratschluss die Rahmenbedingungen für die richterliche Tätigkeit zu gestalten. Bei Maßnahmen, die – wie im Ansatz auch die IT-Ausstattung – in den äußeren Ordnungsbereich fallen, kommt eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit allerdings dann in Betracht, wenn sie dazu bestimmt oder geeig-

net sind, die richterliche Rechtsfindung durch psychischen Druck oder auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen.

Es liegt an uns, die Prozesse so zu gestalten, dass derartige Beeinträchtigungen nicht eintreten. Ich kann Ihnen versichern, dass diese Justizverwaltung, für die ich stehe, alles dafür tun wird, dass die richterliche Unabhängigkeit durch die von uns einzuführenden digitalen Prozesse unangestastet bleibt. Und ich rufe an dieser Stelle alle Richterinnen und Richter und insbesondere die Richtervertretungen auf, uns dabei zu unterstützen und daran mitzuwirken.

Eine weitere große Sorge nicht nur der Richterschaft ist die Frage der mit der Einführung der elektronischen Bearbeitung verbundenen Aufwandserhöhung. Wenn der Arbeitsaufwand bei der elektronischen Bearbeitung signifikant höher ist, als bei der Bearbeitung einer papiergebundenen Akte – weil nicht die für die Arbeit in und mit der elektronischen Akte erforderlichen Unterstützungswerkzeuge bereitgestellt werden und der entstehende Mehraufwand nicht im Bereich der Personalbemessung berücksichtigt wird –, greift die Umstellung auf die digitale Bearbeitung tief in den Arbeitsalltag und die Arbeitsbelastung ein. Auch hier kann ich sagen: Von Seiten der Justiz- und Gerichtsverwaltungen ist das Vorgehen an der Zielsetzung ausgerichtet, Systeme mit maximalem Komfort, unter Einhaltung ergonomischer Anforderungen, mit bestmöglicher Unterstützung der Anwender durch Schulungen und laufende Anwenderbetreuung einzuführen. Aber auch diese Herausforderung kann nur gemeistert werden, wenn wir alle in der Justiz an einem Strang ziehen. „Wir“ bedeutet: die Justiz- und Gerichtsverwaltungen einerseits und die in der Praxis tätigen Anwenderinnen und Anwender aller Laufbahnen sowie die Richter- und Personalräte andererseits. Wir alle müssen große Anstrengungen unternehmen, gemeinsam die richtigen Strategien für die Entwicklung und den Einsatz der Programmwerkzeuge zu finden und zu ergreifen und für eine ausreichende Personalausstattung zu sorgen.

Ein weiteres Thema, das die Kollegen immer wieder umtreibt, ist die Frage der Datensicherheit und des Datenschutzes. Justiz verarbeitet in erheblichem Umfang höchst sensible, personenbezogene Daten; mit der Verlagerung auf die elektronische Arbeitsweise stellen sich neue und andere Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit, die eine große Herausforderung an unsere derzeitigen Planungen für den IT-Betrieb und die Datenhaltung darstellen. Mit der eAkte werden auch die Inhalte elektronisch zentral verfügbar, so dass die heute gegebene „visuelle Zugriffskontrolle“ auf den Geschäftsstellen entfällt. Die Gestaltung der Zugriffsrechte ist mit Bedacht zu wählen, stellt hohe Anforderungen an die Sicherheit und Zuverlässigkeit des IT-Betriebs und erfordert diffizile Kontrollmechanismen, die zu etablieren sind.

Diese müssen den Zugang der berechtigten Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Akte genauso sicherstellen wie die Wahrung des Datenschutzes bei gegebener, elektronischer Akteneinsicht.

Eine der größten Herausforderungen für das gesamte Vorhaben ist schließlich aber die Herstellung der infrastrukturellen, technischen Voraussetzungen als Basis für den gesamten Betrieb einschließlich der Gewährleistung der Datenverfügbarkeit und Datensicherheit. Alle Gerichtsbarkeiten unternehmen hierbei größte Anstrengungen, um diese Herausforderungen anzunehmen und zu meistern. Die ordentliche Gerichtsbarkeit tut dies schon seit vielen Jahren im Zusammenwirken mit dem Berliner IT-Landesdienstleister, dem ITDZ.

Auf eines möchte und muss ich an dieser Stelle hinweisen: Justiz braucht ihre eigene IT-Organisationseinheit – auch und gerade wenn sie mit einem IT-Dienstleister zusammenarbeitet. Die aus der institutionellen Sonderrolle der Justiz folgenden Anforderungen an die Datenhaltung sind zwar noch nicht restlos geklärt. Aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung (Stichwort: hessische Netzklage) steht aber jedenfalls fest, dass eine Datenhaltung für die Justiz durch Dritte unzulässig ist, solange nicht die Art der Behandlung von Dokumenten des richterlichen Entscheidungsprozesses durch besondere Vorschriften seitens des Justizministeriums konkret festgelegt und deren Einhaltung durch den Minister der Justiz – in Berlin den Justizsenator – im gleichberechtigten Zusammenwirken mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Richterschaft überprüft werden kann. Vor der Einführung der elektronischen Akte muss dieses Problem gelöst werden. Für uns steht fest, dass die Datenhaltung so gestaltet sein muss, dass die Aufsichts-, Zugriffs- und Weitergaberechte in den Händen der Justiz liegen oder zumindest wirksam von ihr kontrolliert werden müssen.

Wo stehen wir heute?

Der elektronische Zugang zu den Berliner Gerichten und den Staatsanwaltschaften ist bereits seit dem 1. Januar 2010 eröffnet. Insofern haben wir in Berlin das Klassenziel schon weit vorfristig erreicht.

Die Herausforderungen, vor denen wir jetzt stehen, sind die Schaffung der Voraussetzungen für die Übersendung von Schriftgut und Entscheidungen durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften an die Verfahrensbeteiligten/ Parteien auf elektronischem Wege und insbesondere die Einführung der elektronischen Akte.

In einem Bereich, nämlich im Registergericht des Amtsgerichts Charlottenburg, ist die elektronische Akte bereits vollständig verwirklicht. Das Handelsregister und die Handelsregisterakten werden seit

2007 ausschließlich elektronisch geführt. Die dortigen Erfahrungen liefern uns wertvolle Erkenntnisse für die weitere Entwicklung der eAkte, insbesondere lehren sie uns, was wir besser machen müssen.

In allen anderen Gerichtsbarkeiten und den Staatsanwaltschaften gibt es einzelne Ansätze auf dem langen Weg zur Realisierung der eAkte, von denen nur einzelne genannt werden sollen: im Kammergericht wurde ein Arbeitsplatzlabor eingerichtet; am Landgericht Moabit ist der Saal 500 für die elektronische Aktenführung ausgestattet; am AG Neukölln wird der Praxistest für die Akte im amtsgerichtlichen Zivilprozessverfahren vorbereitet; das Sozialgericht ist Pilotgericht für den Versand elektronischer gerichtlicher Dokumente; außerdem arbeiten einige Abteilungen bereits in bestimmten Verfahren mit einer vollständigen e-Duplo-Akte; am OVG Berlin-Brandenburg ist der Plenarsaal für die elektronische Aktenführung ausgestattet worden; das Verwaltungsgericht schließlich nimmt erfolgreich an dem im letzten Jahr eingeführten, elektronischen Aktenaustausch mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teil; die elektronischen Verwaltungsakten werden den Bearbeitern/ Bearbeiterinnen im Gericht elektronisch zur Verfügung gestellt.

Zur Koordinierung des gesamten Prozesses der Erweiterung und Optimierung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der Einführung der elektronischen Akte wurde bereits im Jahr 2014 das Projekt „Pro ERV und eAkte“ unter der Federführung der SenJustVA ins Leben gerufen, an dem alle Gerichtsbarkeiten einschließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften beteiligt sind.

Das Projekt hat die Aufgabe, das Gesamtvorhaben zu steuern und die einzelnen, autonomen Einführungsvorhaben in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu vernetzen sowie die Bewirtschaftung der für das Programm bereitgestellten Finanzmittel aus dem Sonderfond SIWANA zu überwachen.

Diese positive Botschaft zum Abschluss: 41 Mio. Euro stehen in diesem Fond für die infrastrukturelle Ausstattung der Gerichte für den elektronischen Rechtsverkehr zur Verfügung, ein Betrag, der nach heutigem Ermessen auskömmlich sein müsste.

Martina Gerlach, Staatssekretärin für Justiz

Beteiligung der Personalvertretungen an der Einführung der eAkte in der Berliner Justiz

Mit dem vom Bundestag am 18. Mai dieses Jahres beschlossenen Gesetz über – u.a. – die Einführung der elektronischen Akte bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften steht fest, dass sich unser Arbeitsplatz spätestens ab dem Jahr 2026 gravierend verändern wird. Mindestens neu anzulegende Akten sind dann in elektronischer Form zu führen.

Durch Rechtsverordnung bestimmt zudem die Landesregierung oder die oberste Landesbehörde „die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit“ (§ 298a Abs. 1a S. 2 ZPO und alle anderen Verfahrensordnungen). Soweit die Stelle davon Gebrauch macht, entzieht sie Regelungsmaterie der förmlichen Mitbestimmung der Beschäftigtenvertretungen.

Bereits im September 2007 hatte der Haupttrichter eine umfangreiche und kritische Stellungnahme zu ersten Planungen, die elektronische Akte einzuführen, abgegeben. Als die Planungen konkreter wurden, beschloss der Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat im Oktober 2014 ein Posi-

tionspapier, um die Entwicklung früh zu beeinflussen.

In Berlin konstituierte sich Anfang 2015 das Projekt der Senatsverwaltung für Justiz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte. Die Beschäftigtenvertretungen sind Mitglied einer Arbeitsgruppe und der Abstimminstanz. Darüber hinaus verhandeln die zuständigen Senatsverwaltungen (Inneres, Arbeit und Justiz) seit dem 10. Juni 2016 mit dem Hauptpersonalrat (zuständig für alle Beschäftigten des Öffentlichen Diensts in Berlin) sowie dem Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat über den Abschluss einer Rahmendienstvereinbarung. Diese soll für alle weiteren Mitbestimmungsverfahren einen Rahmen der Beteiligung vorgeben. Ein Entwurf, den die Beschäftigtenvertretungen unterzeichnen würden, liegt bereits seit September 2016 vor. Im Dezember setzten die Senatsverwaltungen die Verhandlungen aus und sind bis heute nicht bereit gewesen, von ihren Positionen abzurücken. Eine intensive Verhandlungsrunde in kleinem Kreis ist für den 6. und 8. September 2017 geplant.

Eines der Kernprobleme ist aus Sicht der Beschäftigtenvertretung, dass die Projektleitungen in den

einzelnen Fachbereichen (Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Ordentliche Gerichtsbarkeit sowie Staatsanwaltschaften), die nach dem Senatsprojekt für die Einführung und den Betrieb der eAkte (und des elektronischen Rechtsverkehrs) zuständig sein sollen, sich nicht vorab auf bestimmte Verfahrensschritte festlegen lassen möchten. Sie wollen mit Echtdaten im Produktivbetrieb in kleinen Einheiten möglichst frühzeitig einzelne Komponenten der eAkte testen. Die Beschäftigtenvertretungen befürchten, dass dabei selbst gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt und Fakten ohne Mitbestimmung geschaffen werden. So sind aus Sicherheitsgründen diverse Unterlagen und Konzepte vor dem Betrieb zu erstellen und die Software und Hardware muss die – über die Arbeitsstättenverordnung verbindlichen und sehr umfangreichen (!) – Mindestanforderungen der DIN EN ISO 9241 erfüllen. Die Software muss danach z.B. aufgabenangemessen, selbstbeschreibungsfähig, steuerbar, erwartungskonform, fehlertolerant, lernförderlich und individualisierbar (besonders wichtig wegen Art. 92, 97 GG) sein (die sieben Grundsätze nach ISO 9241-10). Dies kann unseres Erachtens nur in einem der Mitbestimmung unterliegenden zweistufigen Verfahren abgesichert werden.

Erschwert wird die Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen zudem durch die Entwicklung der erforderlichen Komponenten in Verbänden von Bundesländern (wie Einfluss nehmen auf Verfahrensschritte, die in Bayern ablaufen?) und die teilweise noch fehlenden, vereinheitlichenden Rahmenbedingungen. Es gibt dafür mehrere Gremien auf Bundesebene, ein „Gemeinsames Fachverfahren“ aller Bundesländer und Gerichte sowie Staatsanwaltschaften soll es nach einem ersten Beschluss des E-Justice-Rats geben, Einzelheiten sind noch ungeklärt. Ungeklärt – und unklar? - sind unseres Erachtens auch Sicherheitsfragen.

Wichtig ist den Beschäftigtenvertretungen die ständige Verfügbarkeit der eAkte, auch am Heim-

arbeitsplatz und notfalls mindestens offline. Die Sicherstellung der Verfügbarkeit ist in hohem Maße eine finanzielle Frage, aber ein verfassungsrechtliches Muss, Art. 97 GG. Mindestens müssen Ausfälle gut dokumentiert werden, um Handlungsbedarf erkennbar zu machen.

Zudem fordern wir, Barrierefreiheit zu gewährleisten, die Beteiligung bei allen „Weichenstellungen“ (Meilensteinen), eine Mitbestimmung in allen Stadien der Einführung, eine Rahmendienstvereinbarung auch für die Zeit des Betriebs (Fehlerbeseitigung, Zukunftsfähigkeit), die weitere Finanzierung einer IT-Fachperson zur Unterstützung der Gremien, die Beteiligung am Praxisbeirat der jeweiligen Projekte (auch im Verbund; evtl. durch eine IT-Fachperson unseres Vertrauens), eine intensive Befassung mit den „Beiaktenproblematiken“ und Weiteres mehr.

Angesichts der mit der eAkte verbundenen Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit sollten die Berufsverbände politische Forderungen stellen, wie

- die Selbstverwaltung der Justiz bzw. mindestens eine Stärkung der Beteiligungsgremien und deren Vereinheitlichung im Bundesgebiet (Der Haupttrichter- und Staatsanwaltsrat Berlin und der Landesrichterrat Sachsen haben das informelle Gremium der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen der Bundesrepublik geschaffen, das bereits dreimal getagt hat.),
- zumindest eine weitgehende Eigenständigkeit der Justiz von der Exekutive und dem ITDZ,
- eine Loslösung der Gerichtsverwaltung aus dem Geltungsbereich des Berliner E-Government-Gesetzes (BerLEGovG) und von der Berichtspflicht an das Parlament (Haushaltsausschuss) zum Zustand der IT sowie eine Neuregelung der Eingruppierung und Vergütung von IT-Beschäftigten, von denen wir ebenfalls sehr abhängig werden.

Torsten Harms, Vorsitzender des HRSR

Gespräch des Landesvorstands mit dem Senator

Am 30. Juni 2017 trafen sich Vorstandmitglieder des DRB-Landesverbands Berlin mit dem „neuen“ Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Dr. Dirk Behrendt, um über die für die Richter und Staatsanwälte wesentlichen Themen zu sprechen. Das Gespräch, an dem auch die Staatssekretärin für Justiz, Martina Gerlach, und die Leiterin der Abteilung I der Senatsverwaltung, Astrid Kipp, teilnahmen, fand in freundlicher Atmosphäre statt.

Zunächst ging es um Fragen der geplanten Nachwuchsgewinnung, um Personalentwicklungs-

konzepte für Richterinnen und Richter auf Probe sowie die Arbeitsbedingungen und Ausstattung in der Justiz. Dr. Behrendt legte dar, dass im letzten Jahr 90 Neueinstellungen erfolgt seien, diese Zahlen seien auch für die Jahre 2017 und 2018 vorgesehen, auch um die voraussehbaren Altersabgänge in den Jahren 2021 bis 2023 auszugleichen. Der Senator räumte ein, dass es für den Berliner Justizdienst deutlich weniger Bewerbungen gäbe, die Bewerberinnen und Bewerber jedoch oft hervorragend qualifiziert seien und vielfach auch über erste Berufserfahrungen verfügten. Frau Kipp begrüßte, dass der Anteil der Frauen

bei den Bewerbungen bei etwa 60 % liege. Es sei beabsichtigt, die Mindestanforderungen für eine Einladung zum Vorstellungsgespräch auf 7 Punkte im ersten und 8 Punkte im zweiten Staatsexamen herabzusetzen, um eine größere Auswahlgrundlage zu schaffen. Die Senatsverwaltung habe nicht die Absicht, Kolleginnen und Kollegen einzustellen, welche die Anforderungen nur gerade so erfüllten, man wolle jedoch die Auswahlmöglichkeiten erweitern. Diese Anforderungen seien für die Einstellung bei der Staatsanwaltschaft nicht geringer, man wolle kein „2-Klassen-Kollegium“ schaffen. Reizvoll für die Bewerber seien insbesondere die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wir widersprachen angesichts der Absenkung der Voraussetzungen der Ansicht, dass Berlin noch über qualifizierte Bewerber in ausreichender Anzahl verfüge. Aufgrund der steigenden Noten in den Staatsexamina bezweifelten wir, dass es Berlin tatsächlich noch gelinge, die Besten für den Justizdienst zu gewinnen.

Hinsichtlich der Verplanung der zur Lebenszeiterennung anstehenden Kollegen betonte Frau Kipp, dass diese transparent erfolgen solle. Diejenigen, deren Wunsch zunächst nicht berücksichtigt werden könne, sollten bei Änderung der Umstände als erste ihre „Wunschstelle“ erhalten. Sie versprach, Stellenentscheidungen größtmöglich transparent zu machen. Die Dienstvereinbarung zum Personalentwicklungskonzept werde kommen.

Der Senator betonte, dass mit der BIM über eine Verbesserung der Ausstattung der Räumlichkeiten verhandelt werde, es sei sein Ziel, diese nachhaltig zu verbessern. Im Zuge der Einführung der elektronischen Akte sei es zudem erforderlich, die IT-Ausstattung auf den neuesten Stand zu bringen. Spätestens 2026 solle dann jeder Richter und Staatsanwalt über zwei Arbeitsplatzbildschir-

me und ein Dienstnotebook verfügen, sagte Frau Gerlach. Notwendig sei aber auch eine Verbesserung der Software, die überaltert sei.

Ein weiterer Themenkomplex war die geplante Besoldungserhöhung, die der DRB-Landesverband Berlin bereits als äußerst unbefriedigend kritisiert hatte. Der Senator verwies darauf, dass die Senatoren der Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE dem nun zuständigen Finanzsenator ein „Mehr“ von 0,1 %-Punkten in 2017 und 0,2 %-Punkten in 2018 abgerungen hätten. Er hätte es begrüßt, wenn die Besoldungserhöhung mit Wirkung früher als zum August 2017 beschlossen würde, dies sei aber nicht durchzusetzen gewesen. Unsere deutlichen Worte zum Abstand der Besoldung zu Brandenburg und dem Länderdurchschnitt, zu der nach unserer Ansicht verfassungswidrigen Verringerung des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 nach dem derzeitigen Entwurf und zu der Erwartung der Richter und Staatsanwälte, dass der Justizsenator sich mit mehr Nachdruck für eine Besoldungserhöhung hätte einsetzen können, nahm Herr Dr. Behrendt zur Kenntnis.

Der Senator sagte jedoch zu, sich um eine Klärung bei dem Umgang mit Widersprüchen und Verjährungsfragen einzusetzen. Hierzu habe er die Innenverwaltung angeschrieben, jedoch keine Antwort erhalten. Er werde nun an die Beantwortung erinnern.

Abschließend mahnte der DRB-Landesverband Berlin die angemessene Beteiligung des Richterbunds bei wichtigen Justizfragen an. Senator Dr. Behrendt erklärte, er schätze die Stellungnahmen aus der Praxis und werde hierauf gerne zurückkommen. Der Wunsch des Vorstandes nach regelmäßigem Austausch wurde wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Katrin-Elena Schönberg/Dr. Stefan Schifferdecker

Neues Positionspapier des Bundesverbands zur Nachwuchsgewinnung

Vor Kurzem hat der DRB-Bundverband unter dem Titel „Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland“ ein umfangreiches Positionspapier zur Nachwuchsgewinnung veröffentlicht. Eine entsprechende pdf-Datei ist bereits an die Mitglieder versandt worden und kann aus dem Internet heruntergeladen werden (www.drb.de). Ausgehend von den im Positionspapier dargelegten Erkenntnissen soll im Folgenden auf die besonderen Verhältnisse in Berlin eingegangen werden.

Um den sich abzeichnenden erhöhten Bedarf an neu einzustellenden Richtern und Staatsanwälten in Zahlen fassen zu können, hat der Bundesverband sich von den Ländern und vom Bund die Anzahl der Richter und Staatsanwälte mitteilen lassen, die in den Jahren von 1950 bis 1966 geboren worden sind und daher in den nächsten 14 Jahren in den Ruhestand treten werden. Sie gehören der geburtenstarken Altersgruppe der sogenannten Babyboomer an, die beginnend mit den Jahren des „Wirtschaftswunders“ bis zum Einsetzen des „Pillenknicks“ geboren worden sind. Wie

ein Blick in das Handbuch der Justiz zeigt, stellen diese Geburtsjahrgänge in Berlin und den fünf neuen Ländern derzeit die Mehrzahl der Richter und Staatsanwälte, während in den übrigen Ländern diese Jahrgänge weniger stark vertreten sind und auch der Altersdurchschnitt der Richter und Staatsanwälte zumeist niedriger ist. Hintergrund der Verhältnisse in Berlin und den neuen Ländern ist die dort durch die Wiedervereinigung ausgelöste Einstellungswelle von Anfang bis Mitte der 1990er Jahre. In den neuen Ländern dürften Versetzungen aus den alten Ländern statt Neueinstellungen zu einem noch höheren Durchschnittsalter geführt haben. Jedenfalls hat sich in Berlin und den neuen Ländern eine „Unwucht“ bei der Altersverteilung ergeben.

Folge der Einstellungswelle ist naturgemäß eine zeitversetzte Ruhestandswelle. Das spiegelt sich in dem nun vorliegenden Zahlenwerk des Bundesverbands wieder. In den neuen Ländern (ohne Berlin) wird sich die Anzahl der jährlichen Eintritte in den Ruhestand von 2017 bis 2028 versiebenfachen, so dass bis 2031 knapp 63 % der heutigen Kolleginnen und Kollegen in den Ruhestand treten werden (siehe Seite 8 des Positionspapiers). Demgegenüber wird in den alten Ländern die Anzahl der jährlichen Eintritte in den Ruhestand von 2017 bis 2028 zwar ebenfalls stetig zunehmen, sich aber nicht einmal verdoppeln (siehe Seite 9 des Positionspapiers). Bis 2031 werden dort nur 39 % der heutigen Kolleginnen und Kollegen in den Ruhestand treten. Der Unterschied wäre noch deutlicher, wenn Berlin bei dieser Berechnung nicht den alten Ländern zugeschlagen worden wäre.

Denn die Zahlen für Berlin sind kaum besser als die für die neuen Länder: Von den 1.824 „Köpfen“, die 2016 die 1.745 Berliner Richter- und Staatsanwaltschaften besetzt haben, werden bis 2031 voraussichtlich insgesamt 1.005 in den Ruhestand treten, d.h. mehr als 57 % der heutigen Kolleginnen und Kollegen (siehe Seite 39 des Positionspapiers). In der Berliner Justiz wird es also innerhalb der nächsten 14 Jahre durch Eintritte in den Ruhestand und Neueinstellungen zu einer personellen Umwälzung kommen.

Lässt sich eine solche Umwälzung mit allen ihren nachteiligen Folgen abschwächen? In anderen Ländern wird die Lage durch stetiges Heraufsetzen des Ruhestandsalters entzerrt, während in Berlin der Eintritt in den Ruhestand auch in Zukunft grundsätzlich mit Vollendung des 65. Lebensjahrs erfolgen wird. Umgekehrt könnte die Möglichkeit des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand ausgeweitet werden, um umgehend Stellen neu besetzen zu können. Schließlich könnten vorübergehend Stellen doppelt besetzt oder vorübergehend zusätzliche Stellen geschaffen werden, was angesichts der Haushaltslage des Landes Berlin allerdings unwahrscheinlich ist.

Es läuft also darauf hinaus, dass es in 10 bis 15 Jahren zu einer Einstellungswelle wie Anfang der 1990er Jahre kommen wird. Dann wird man aber nicht mehr auf eine „Juristenschwemme“ zurückgreifen können. Denn die Anzahl der Assessoren nimmt seit Jahren ab, und zwar auch die der Assessoren mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser in der zweiten juristischen Staatsprüfung (siehe Seite 12 f. des Positionspapiers). Die Senatsverwaltung hat zwar jüngst bei der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage den Eindruck erweckt, als würden bei der Einstellung keine Abstriche bei den Noten gemacht werden müssen (siehe dazu den Bericht über das Gespräch mit dem Senator auf der vorangehenden Seite und den Beitrag „Justizthemen im Abgeordnetenhaus“ auf der folgenden Seite). Das muss aber angesichts der vom Bundesverband wiedergegebenen Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung in anderen Ländern (siehe Seite 14 ff. des Positionspapiers) bezweifelt werden.

Folgerichtig setzt das Positionspaper des Bundesverbands bei der Frage an, was getan werden muss, um die Anziehungskraft der Justiz zu erhöhen und den erforderlichen Nachwuchs zu gewinnen. Wie kann sich die Berliner Justiz im „Kampf um die besten Köpfe“ gegen die Justiz anderer Länder – aber auch gegen Behörden, Anwaltschaft, Unternehmen und Verbände – durchsetzen?

Ein klarer Vorteil der Berliner Justiz ist der auf das Stadtgebiet beschränkte Einsatz, den Flächenländer so nicht bieten können. Staatsanwälte müssen nicht befürchten, quer durchs Land umgesetzt zu werden, und Richter müssen für eine ersehnte Planstelle bei einem Amtsgericht allenfalls den Einsatz in einem Außenbezirk in Kauf nehmen. Daher wird selbst in der häufig durch Zuweisungen an mehrere Gerichte und die Staatsanwaltschaft gekennzeichneten Probezeit kein Wohnungswechsel erforderlich. Und wen innerhalb der Probezeit die Zuweisung an eines der entlegeneren Amtsgerichte ereilt, der kann angesichts der kurzen Stationen zumindest das Ende der Fahreise absehen. Im Übrigen ist das Durchlaufen mehrerer Stationen in der Probezeit nicht in allen Ländern vorgesehen, so dass die Berliner Justiz sich durch diese Möglichkeit, Einblick in verschiedene Bereiche zu gewinnen, auszeichnet.

Auch bei Abordnungen zur Erprobung sind die Fahrtwege kein unüberwindbares Hindernis; sogar das Landessozialgericht in Potsdam ist gut zu erreichen. Flächenländer können damit nicht punkten. Schließlich besteht aufgrund der verschiedenen in Berlin ansässigen Landes- und Bundesbehörden die Möglichkeit, im Zuge einer Abordnung Einblick in andere Bereiche zu gewinnen.

Die in Berlin ansässigen Landes- und Bundesbehörden sind aber zugleich Wettbewerber, die

vielfach mit Ministerialzulage und/oder Bundesbesoldung punkten können. Konnte man sich früher die unterdurchschnittliche Berliner Besoldung mit den hier niedrigeren Lebenshaltungskosten schönreden, ist das heute angesichts drastisch gestiegener Mieten nicht mehr möglich. Die im Ländervergleich gute Versorgung mit Kindertagesstätten mag ein Vorteil sein, der allerdings durch die teilweise abschreckenden Verhältnisse an den Schulen aufgewogen wird. Auch die Beschäftigungslage in Berlin ist nicht so gut, dass ein Lebenspartner hier ohne weiteres beruflich unterkommt. Die Möglichkeit, eine Familie aufbauen

und versorgen zu können, ist bei jungen Kolleginnen und Kollegen erfahrungsgemäß von besonderer Bedeutung.

Diese und zahlreiche weitere Umstände gilt es bei der Vorbereitung auf die bevorstehende Einstellungswelle zu berücksichtigen. Und Vorbereitung ist angesichts des enormen Personalbedarfs unverzichtbar. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung darf sich in dieser Angelegenheit nicht ausruhen.

Dr. Udo Weiß

Justizthemen im Abgeordnetenhaus

Zwei Anfragen von Abgeordneten haben die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im April veranlasst, „in sich zu gehen“. Der Abgeordnete Marc Vallendar (AfD) wandte sich mit einer elf Punkte umfassenden schriftlichen Anfrage unter der Überschrift „Sicherung und Verbesserung der Qualität und Funktionsfähigkeit der Berliner Justiz“ an den Senat (Drucksache 18/10913). Die zweite schriftliche Anfrage stammt vom Abgeordneten Sven Rissmann (CDU), der die Senatsverwaltung unter der Überschrift „Richterliches Personal in Berlin – Status Quo“ zur Vorlage einiger Übersichten veranlasst hat (Drucksache 18/11105).

Die Anfrage des Abgeordneten Vallendar betrifft ganz unterschiedliche Bereiche der Berliner Justiz, nämlich unbesetzte Stellen, Überlastung, Mehrbelastung durch Flüchtlinge und Migranten seit 2015, Nachwuchsgewinnung, Angemessenheit der Besoldung, Raumnot der Strafjustiz, Sanierungs- und Renovierungsstau, Umzug der „Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung“, Stand der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie Kosten des 100-Tage-Programms des Senats im Bereich Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

Nicht zu allen Punkten sind die Fragen so gestellt worden, dass genaue Antworten erwartet werden konnten. Tatsächlich bleiben die Antworten teils oberflächlich oder geben nur Bekanntes wieder. Das Ziel der Anfrage scheint ausweislich der Frage zu Punkt 11 gewesen zu sein, andauernde Missstände in wesentlichen Bereichen der Justiz bestätigt zu erhalten und ihnen die vorrangige Beschäftigung der Senatsverwaltung mit Unbedeutendem gegenüberzustellen. Erwartbar ist daher auch die Antwort auf die abschließende Frage nach der Wichtigkeit der Sicherung und Verbesserung der Qualität und Funktionsfähigkeit der Justiz aus Sicht des Senats gewesen: „Der Senat räumt der Sicherung und stetigen Verbesserung der Qualität und der Funktionsfähigkeit der

Berliner Justiz in den aufgeführten Bereichen höchste Priorität ein und sieht hierin eine dauerhafte Herausforderung.“

Zu unbesetzten Stellen teilt die Senatsverwaltung mit, dass von den 1.706 R-Stellen des Justizhaushaltsplans lediglich 64 nicht besetzt seien (24 ordentliche Gerichtsbarkeit, 12 Strafverfolgungsbehörden, 19 Verwaltungsgerichtsbarkeit), von denen einige aus haushalts- und dienstrechtlichen Gründen nicht besetzt werden dürften. Von den 64 Stellen seien 43 neu geschaffen worden und im Jahr 2017 erstmals zu besetzen.

Der Antwort auf die Frage nach der Mehrbelastung durch Flüchtlinge und Migranten seit 2015 lässt sich entnehmen, dass bei den Familiengerichten drei Assessoren für den nichtrichterlichen Bereich (!) mit einem Arbeitskraftanteil von jeweils 0,75 % befristet eingestellt worden seien.

Auf die Frage nach den Einstellungsbedingungen für Richter und Staatsanwälte wirkt die Antwort ausweichend. Genannt werden mindestens 7,5 Punkte bei der ersten juristischen Prüfung und mindestens 8,5 Punkte bei der zweiten Staatsprüfung. Auch wenn die Ergebnisse der Prüfungen nur eine begrenzte Aussagekraft für eine erfolgreiche Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt haben, wäre es ein klares Zeichen für die fehlende Anziehungskraft der Berliner Justiz, wenn regelmäßig auf Assessoren ohne „Doppelvb“ zurückgegriffen würde. Wenig hilfreich ist der folgende Hinweis der Senatsverwaltung: „Bewerbungen sind zurzeit in der Regel dann aussichtsreich, wenn die Bewerberinnen und Bewerber in beiden Examina die Note „Vollbefriedigend“ erzielt sowie überdurchschnittliche Leistungen im Vorbereitungsdienst gezeigt haben.“ Denn entscheidend ist doch, ob es solche Bewerber überhaupt noch in nennenswerter Anzahl gibt und ggf. wie viele von ihnen wegen besser geeigneter Bewerber abgelehnt werden müssen! Dazu schweigt die Senatsverwaltung bedauerlicherweise.

Die Besoldung hält der Senat – wenig überraschend – für „vereinbar mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation“. Das sehen viele Kolleginnen und Kollegen anders: Nach Angaben der Senatsverwaltung haben 83 von ihnen das Land Berlin wegen der Höhe bzw. der Amtsangemessenheit der Besoldung verklagt, 1.412 haben Widerspruch eingelegt.

Für das Kriminalgericht Moabit stellt die Senatsverwaltung die Errichtung zweier Sicherheitssäle in Aussicht. Mit den ersten Schritten zur Umsetzung dieses Vorhabens sei bereits begonnen worden. Während diese Antwort auf Frage 6 Hoffnung weckt, kommt bei der Antwort auf Frage 7 Ernüchterung auf: Der Sanierungsstau soll sich allein am Standort Moabit auf 54 Mio. Euro belaufen. Die für das Jahr 2017 geplanten Maßnahmen für nur 1.665.000 Euro sind da nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein, zumal damit auch das Nötigste abgedeckt wird, z.B. der Brandschutz sowie Lüftungs- und Entrauchungsanlagen.

Wenig Hoffnung machen die Ausführungen zum Stand der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte. Dass spätestens seit 2010 alle Gerichte und Staatsanwaltschaften insbesondere über das EGVP am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, ist so selbstverständlich, dass es keiner besonderen Erwähnung bedürft hätte. Der geplante elektronische Datenaustausch zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei in Verfahren wegen „Schwarzfahrens“ ist nun wirklich ein bescheidener Fortschritt. Ein darüberhinausgehender elektronischer Rechtsverkehr, z.B. die Übersendung von Vorgangsdaten und Akten zwischen Behörden, findet demgegenüber nur in einzelnen Bereichen statt. Die elektronische Akte scheint in weiter Ferne zu sein. Aus der Antwort der Senatsverwaltung ist zu schließen, dass die Sitzungssäle und Beratungszimmer des Arbeitsgerichts gerade erst an das Netzwerk angeschlossen werden.

In Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Rissmann liefert die Senatsverwaltung allerlei Zahlenwerk. Hervorzuheben sind die folgenden Übersichten:

Dargestellt wird das Durchschnittsalter der Berliner Richter in den Jahren 2014, 2015 und 2016, getrennt nach Gerichten. Die Zahlen überraschen nicht und zeigen bei den meisten Gerichten ein Durchschnittsalter zwischen 48 Jahren und 53 Jahren. Der einzige Ausreißer ist das Sozialgericht, bei dem das Durchschnittsalter wegen der zahlreichen in den letzten Jahren eingestellten Assessoren 2014 bei 41 Jahren gelegen hat, aber 2016 bereits auf 43 Jahre angestiegen ist.

Eine zweite Übersicht betrifft die Anzahl der Kolleginnen und Kollegen in Elternzeit. Es sind ganz überwiegend Richterinnen, die diese Möglichkeit wahrnehmen. Auffällig ist die vergleichsweise hohe Anzahl von Richterinnen in Elternzeit beim Sozialgericht, was mit dem dort geringeren Altersdurchschnitt erklärbar ist.

Erhellend ist auch das Zahlenwerk zu den Abordnungen von Berliner Richtern und Staatsanwälten. Die meisten Kolleginnen und Kollegen „zieht sich“ die Senatsverwaltung, nämlich 41 im letzten Jahr. Es folgt das BMJV mit acht bis zwölf Abordnungen in den letzten Jahren. Erklärungsbedürftig sind die Abordnungen an andere Länder, die an dritter Stelle folgen. Im Jahr 2016 sind es immerhin sieben Abordnungen gewesen. Dahinter verbergen sich allerdings auch Abordnungen an das LSG Berlin-Brandenburg und das Brandenburgische OLG zur Erprobung. Die Anzahl der Abordnungen an den Bundesgerichtshof – 2016 waren es drei, 2014 war es nur eine – sollte gesteigert und dementsprechend gefördert werden, lassen doch gerade diese Abordnungen den größten Mehrwert für die ordentliche Gerichtsbarkeit Berlins erwarten.

Dr. Udo Weiß

Besoldung

Besoldungsrechtsprechung

Revisionsentscheidung zur Berliner Richterbesoldung angekündigt

Das Bundesverwaltungsgericht hat angekündigt, im September 2017 über die drei Revisionen der Berliner Richter zu entscheiden. Uns sind keine belastbaren Informationen bekannt, die Aufschluss über den Ausgang der Revisionsverfahren geben. Gemeinsam mit den engagierten Revisionsklägern hat der Landesverband Argumente für das Revisionsverfahren zusammengetragen.

OVG Lüneburg: Verfassungswidrigkeit der niedersächsischen Beamtenbesoldung im Jahr 2013

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 25. April 2017 (5 LC 75/17 u.a.) entschieden, dass die im Jahr 2013 maßgebenden niedersächsischen Besoldungsvorschriften mit dem Grundgesetz nicht vereinbar seien und hat das BVerfG angerufen.

Eine Gesamtbetrachtung der für die Bestimmung der Besoldungs- bzw. Versorgungshöhe maßgeblichen Kriterien habe ergeben, dass die im Jahr 2013 in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 gewährte Besoldung sowie die im Jahr 2013 in der Besoldungsgruppe A 13 gewährte Versorgung evident unzureichend sei. Im Rahmen des Quervergleichs zu den durch andere Körperschaften gewährten Besoldungen prüft das OVG alternativ die Abweichung zur Besoldung des Bundes *und* anderer Länder wie auch die Abweichung zur Besoldung des Bundes *oder* den Besoldungen der Länder. Anlass zu dieser alternativen Prüfung sieht das OVG wegen der Formulierung des BVerfG im Beschluss vom 17. November 2015 (2 BvL 19/09, 20/09, 5/13 und 20/14, Rn. 98).

Der niedersächsische Gesetzgeber habe zudem keine ausreichende Überprüfung vorgenommen, ob die von ihm festgelegte Besoldungshöhe verfassungsrechtlich geboten gewesen sei und damit den prozeduralen Anforderungen nicht genügt. Soweit der Gesetzgeber den von der Rechtsprechung geforderten Mindestbetrag in Höhe von 115 % des durchschnittlich sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs für ein Kind im Rahmen des Familienzuschlags in den Blick genommen habe, habe er weder konkrete Berechnungen aufgezeigt noch einen Mindestabstand geprüft.

VG Köln: Verfassungsmäßigkeit der Besoldung (R 1) in NRW in den Jahren 2008 bis 2015

Das VG Köln hat mit Urteil vom 3. Mai 2017 (3 K 5747/13) die Klage eines nach R 1 besoldeten Richters auf Feststellung der verfassungswidrig zu niedrigen Besoldungshöhe in den Jahren 2008 bis 2015 zurückgewiesen.

Nach den Berechnungen des VG Köln könne nicht festgestellt werden, dass mindestens drei der fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe aus dem Urteil des BVerfG vom 5. Mai 2015 verletzt seien.

Insbesondere macht das VG Köln Ausführungen zum Prüfungspunkt „systeminterner Besoldungsvergleich“ und dem Verhältnis der Prüfungsstufen zueinander. Soweit das BVerfG im Rahmen des systeminternen Besoldungsvergleichs verlangt habe, dass die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen ihrerseits einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweisen müsse, ergebe sich kein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation des Klägers. Soweit er sich darauf berufe, dass möglicherweise die unteren Besoldungsgruppen in NRW unter dieser Schwelle lägen, könne dies dahinstehen, denn daraus folge gerade nicht zwingend die Verletzung des Abstandsgebots für die Besoldungsgruppe R 1. Der Gesetzgeber habe einen weiten Gestaltungsspielraum. Dieser könne etwa durch eine Anhebung des Bemessungssatzes der Beihilfe, eine Anhebung des Eingangsgehaltes einer Besoldungsstufe, eine Anhebung des Fami-

lienzuschlags in den unteren Besoldungsgruppen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der sich in diesem Falle für höhere Besoldungsgruppen möglicherweise aufgrund des Abstandsgebots ergebenden Konsequenzen ausgenutzt werden.

Da nach Prüfung der ersten Stufe keine Vermutung für einen Verfassungsverstoß bestehe, könne eine solche Vermutung auch nicht widerlegt oder erhärtet werden. Das BVerfG habe nicht die vollständige Prüfung aller drei Stufen für erforderlich gehalten, wenn bereits die erste Stufe nicht die Vermutung der Unteralimentation ergebe. Zwar sei eine weitere Prüfung des bundesverfassungsgerichtlichen Schemas bei Erfüllung von weniger als drei Parametern der ersten Stufe in der Regel nicht erforderlich, doch müssten Aspekte, die sich aufdrängen, gleichwohl in den Blick genommen werden. Ansonsten könnte der Besoldungsgesetzgeber etwa zahlreiche Kürzungen vornehmen, die sich allesamt nicht in erheblicher Weise auf der ersten Prüfungsstufe auswirken, in ihrer Summe aber gleichwohl zu einer Unteralimentierung führen können. Als Beispiel nennt das VG Köln die Anpassung der Besoldung in einer Weise, die zu einer knappen Unterschreitung der Grenzwerte der fünf Parameter führe, die aber „in Kombination mit einer vollständigen Streichung der Beihilfe und erheblichen Einschnitten bei der Versorgung verfassungsrechtlich durchaus bedenklich“ sein könne.

OVG Münster: Zu den Voraussetzungen einer Haftung wegen altersdiskriminierender Besoldung

Das OVG Münster hat mit Urteil vom 24. Mai 2017 (1 A 2493/15) auf die Klage eines nach R 1 besoldeten Richters wegen Altersdiskriminierung entschieden, dass die Voraussetzungen des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs erst und schon mit der Verkündung und Veröffentlichung des Urteils des EuGH am 8. September 2011 (C-297/10 und C-298/10) erfüllt gewesen seien. Es schließt sich damit der Rechtsprechung des EuGH und des BVerfG an. Im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 19. Juni 2014 und dem darin enthaltenen ausdrücklichen Hinweis auf die Verkündung des Urteils „I. und N.“ am 8. September 2011 sah sich der Senat nicht veranlasst, dem EuGH die Frage vorzulegen, ob die Annahme dieses Fristbeginns mit dem europäischen Effektivitätsgrundsatz vereinbar ist. Für Ansprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung reiche es zudem nicht aus, im Rahmen erhobener Widersprüche lediglich irgendwelche Ansprüche wegen des Besoldungssystems geltend zu machen, ohne den Gesichtspunkt der Altersdiskriminierung auch nur zu berühren. Aus dem Antrag müsse sich vielmehr zumindest sinngemäß ergeben, dass der Betroffene wegen einer Altersdiskriminierung eine erhöhte Besoldung oder zumindest eine finanzielle Kompensation anstrebt.

OVG Münster: A 13-Landesbeamter kann für die Jahre 2009 bis 2012 höhere familienbezogene Besoldung für drittes Kind verlangen

Ein Landesbeamter der Besoldungsgruppe A 13 hat für die Jahre 2009 bis 2012 über den gewährten Familienzuschlag hinaus Anspruch gegen das Land auf zusätzliche Zahlungen für sein drittes Kind. Dies hat das OVG Münster mit Urteilen vom 7. Juni 2017 entschieden (3 A 1058/15, 3 A 1059/15, 3 A 1060/15 und 3 A 1061/15) und die Revision zum BVerwG zugelassen.

Nach Ansicht des OVG ergibt sich ein Anspruch auf zusätzliche Besoldung für das dritte Kind aus der Vollstreckungsanordnung des BVerfG im Beschluss vom 24. November 1998. Diese sei für die Jahre 2009 bis 2012 weiterhin anwendbar. Die Erhöhung des Nettoeinkommens durch das dritte Kind des Beamten müsse danach mindestens 115 % des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs für dieses Kind entsprechen. Zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs sei weiterhin – wie vom BVerfG vorgegeben – der durchschnittliche sozialhilferechtliche Regelsatz für Minderjährige um 20 % für einmalige Bedarfe zu erhöhen. Denn in den Jahren 2009 bis 2012 seien in der Sozialhilfe für Minderjährige einmalige Leistungen in nennenswertem Umfang vorgesehen, insbesondere für Bildung und Teilhabe. Der Zuschlag in Höhe von 20 % sei auch vor dem Hintergrund nicht gesondert berücksichtigter Kosten für private Kranken- und Pflegeversicherung der Beamtenkinder weder deutlich überhöht noch eklatant unzureichend. Eine erneute Befassung des BVerfG sei vor diesem Hintergrund nicht geboten.

VG Köln: Verfassungswidrigkeit der Besoldung kinderreicher R 2-Richter in den Jahren 2013 bis 2015

Das VG Köln hält die Besoldung kinderreicher Richter der Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 für unvereinbar mit dem in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Alimentationsprinzip. Es hat deshalb mit Beschlüssen vom 3. Mai 2017 (3 K 4913/14, 3 K 6173/14 und 3 K 7038/15) die Frage der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorschriften dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt.

Hintergrund sind die Klagen von Richtern der Besoldungsgruppe R 2 mit drei bis vier Kindern. Sie hatten über das Gesetz hinausgehende Besoldungsleistungen für ihr drittes beziehungsweise drittes und viertes Kind von ihrem Dienstherrn gefordert und sich dabei auf den Beschluss des BVerfG vom 24. November 1998 berufen. Damals war der Gesetzgeber verpflichtet worden, die Besoldung kinderreicher Richter und Beamter bis Ende 1999 in einem bestimmten Umfang zu erhöhen, um eine verfassungsgemäße Rechtslage herzustellen. Für den Fall, dass der Gesetzgeber dem nicht nachkommen würde, waren die Fach-

gerichte mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ermächtigt worden, ergänzende Besoldungsbestandteile zuzusprechen (Vollstreckungsanordnung). Nach Ansicht des VG Köln können für die Jahre 2013 bis 2015 keine unmittelbaren Zahlungsausprüche mehr getroffen werden. Denn die Vollstreckungsanordnung sei eng an die im BVerfG-Beschluss von 1998 vorgegebene Berechnungsmethode zur Bestimmung der Amtsangemessenheit der Alimentation kinderreicher Beamter und Richter gebunden. Diese Berechnungsmethode könne jedoch seit den zum 1. Januar 2011 eingetretenen Änderungen im Sozialhilferecht, konkret der neu eingeführten Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 SGB XII, nicht mehr in hinreichend klarer Weise angewendet werden.

Zugleich nimmt das VG Köln an, dass die Alimentation kinderreicher Richter der Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 verfassungswidrig gewesen sei. Für 2013 seien die auf das dritte Kind entfallenden, für 2014 und 2015 die auf das dritte und vierte Kind entfallenden familienbezogenen Besoldungsbestandteile verfassungswidrig zu niedrig bemessen gewesen. Dies ergibt sich laut VG, wenn man die im BVerfG-Beschluss von 1998 vorgegebenen Berechnungsparameter zugrunde lege und diese im Licht der besoldungsrelevanten Gesetzesänderungen im Sozialhilferecht sowie der veränderten Tatsachengrundlagen in den Jahren 2013 bis 2015 fortentwickle.

Verfassungsbeschwerden gegen Besoldungsanpassungen erfolgreich

Der Zweite Senat des BVerfG hat mit Beschluss vom 7. Juli 2017 Verfassungsbeschwerden sächsischer Beamter der Besoldungsgruppe A 10 stattgegeben und die ungleiche Besoldungsanpassung beanstandet. Der Freistaat Sachsen hatte zum 1. Januar 2008 die Angleichung der Ostbesoldung an das Westniveau für Beamte der Besoldungsgruppen bis A 9 vollzogen, während die abgesenkte Ostbesoldung für die Besoldungsgruppen ab A 10 erst zum 1. Januar 2010 auslief. Darüber hinaus wurde im Jahr 2008 für die Beamten der Besoldungsgruppen ab A 10 die Übertragung des Tarifergebnisses um vier Monate hinausgeschoben. Die verzögerte Angleichung der Besoldung und Versorgung und die verzögerte Übertragung der Tarifergebnisse sind nach der Entscheidung mit Art 33 Abs. 5 GG und Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Insbesondere fehle es hinsichtlich beider Maßnahmen an einem sachlichen Grund für die Benachteiligung der Beamten der Besoldungsgruppen ab A 10 gegenüber den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 1. Juli 2018 für die Jahre 2008 und 2009 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Dr. Stefan Schifferdecker/Dr. Patrick Bömeke

Besoldungsinformationen aus Berlin

Besoldungsanpassung in Berlin 2017/2018

Das Besoldungsanpassungs- und Versorgungsgesetz 2017/2018 hat am 6. Juni 2017 das Abgeordnetenhaus passiert. Danach ist eine Besoldungserhöhung (nach Abzug der Versorgungsrückstellung) von 2,6 % zu August 2017 und von 3,2 % zu August 2018 vorgesehen. Zugleich werden die Sonderzahlungen („Weihnachtsgeld“) für die Besoldungsgruppen bis A 9 auf 1.000 Euro in 2017 und 1.300 Euro in 2018 steigen, für die Besoldungsgruppen ab A 10 auf 800 bzw. 900 Euro. Pensionäre erhalten jeweils den halben Betrag.

Ab dem Jahr 2018 wird es keinen Abzug für Versorgungsrückstellungen mehr geben. In der ersten Berechnung hatten wir dies übersehen.

Der (nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats von Berlin nicht mehr zuständige) Innenminister hatte den Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017 und 2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (Berl-BVAnpG 2017/2018)“ vorgelegt und u.a. dem DRB-Landesverband Berlin Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Hiervon haben wir mit deutlichen Worten Gebrauch gemacht. Unsere Stellungnahme vom 2. Juni 2017 haben wir Ihnen bereits per E-Mail zur Kenntnis gegeben. Nach einer Sondersitzung des Senats wurde dann die geplante Besoldungserhöhung „bahnbrechend“ um 0,1 %-Punkte in 2017 und 0,2 %-Punkte in 2018 erhöht.

Gemeinsame Pressemitteilung

Die Berufsverbände der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben am 16. Juli 2017 die im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Parteien in einer gemeinsamen Erklärung aufgefordert, sich für eine wertschätzende und rechtkonforme Anpassung der Besoldung und Versorgung 2017 und 2018 einzusetzen. Die Erklärung wurde gemeinsam von der Vereinigung der Berliner Staatsanwälte e.V. (VBS), dem Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V., der Neue Richtervereinigung (NRV) und der DRB-Landesverband Berlin abgegeben.

Die Berufsverbände haben betont, dass sich die Hoffnungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter auf einen Umschwung in der Berliner Besoldungspolitik zerschlagen, wenn der Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017/2018 umgesetzt wird. Erneut müssten sie erfahren, dass ihnen die Berliner Politik keine umfassende

Wertschätzung und nicht einmal das rechtlich Nötige zugestehe.

Nach der gemeinsamen Erklärung widerspreche der Entwurf sämtlichen politischen Ankündigungen, dem Koalitionsvertrag vom 8. Dezember 2016 und dem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin über die Billigung der Regierungspolitik (Drucksache des Abgeordnetenhauses 18/0073). Danach solle die Besoldung bis 2021 an den Durchschnitt aller Länder angepasst werden. Die Begründung des Entwurfs beanspruche nicht einmal, diesen politischen Vorgaben zu folgen. Er vermerke lapidar, man wolle sich „dem Ziel“ der Richtlinien der Regierungspolitik „näher“.

Die Berufsverbände haben ferner gerügt, dass der Entwurf gegen Art. VI BerlBVAnpG 2014/2015 verstoße, wonach die zukünftigen Anpassungen mindestens um 0,5 %-Punkte über dem entsprechenden Durchschnittswert der Anpassungen aller anderen Bundesländer liegen müssen. Die erst zu August geplanten Erhöhungen genügten mit Blick auf die beschlossenen und beabsichtigten Erhöhungen der anderen Länder nicht, die gesetzlichen und politischen Vorgaben einzuhalten und das Versprechen einer baldigen Anpassung an den Bundesdurchschnitt zu erreichen. Die derzeit geplante Erhöhung durch gestaffelte Sonderzahlungen wirke wie ein Taschenspielertrick, da Sonderzahlungen nicht voll versorgungswirksam sind.

Gemeinsam forderten die Berufsverbände der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- eine Erhöhung der Besoldung und Versorgung zum 1. Januar 2017 und 1. Januar 2018,
- eine Erhöhung um mindestens 3 % im Jahr 2017 und mindestens 3,35 % im Jahr 2018,
- eine Integration der Sonderzahlungen in die Tabellenwerte des Grundgehalts, mindestens jedoch einheitliche Sonderzahlungen für alle Besoldungsgruppen.

Berlin senkt Einstellungs Voraussetzungen ab

In der letzten Ausgabe des VOTUMs hatten wir berichtet, in welchem Ausmaß sich die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen (Staats-) Prüfung verbessern. Das Land Berlin hat nun die Mindestvoraussetzungen für Einstellungen gesenkt, nämlich auf 7 Punkte im ersten und 8 Punkte im zweiten Examen (siehe hierzu den Bericht auf Seite 6 f.). Unserer Ansicht nach hat das Land damit nun auch „offiziell“ eingestanden, dass es nicht mehr gelingt, genügend gute Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit im höheren Justizdienst zu gewinnen.

Dr. Patrick Bömeke/Dr. Stefan Schifferdecker

Besoldungsinformationen aus Brandenburg

Besoldungserhöhung beschlossen

Im Land Brandenburg werden die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den kommenden Jahren deutlich steigen. Der Landtag in Potsdam hat am 29. Juni 2017 mit großer Mehrheit ein Gesetz beschlossen, nach dem – neben der Tarifierhöhung für die Angestellten – die Beamten in den nächsten vier Jahren eine Besoldungserhöhung von jeweils 0,5 % erhalten. Zudem werden 2.000 Euro über vier Jahre verteilt als Einmalzahlung geleistet. Auch die Pensionäre werden davon profitieren.

Der Landtag reagierte mit dem Beschluss auch auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Angemessenheit der Besoldung und die Vorlageentscheidung des OVG Berlin-Brandenburg zur Richterbesoldung. Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Besoldungsanpassung sagte Finanzminister Christian Görke (DIE LINKE), angesichts der Bestrebungen in vielen Bundesländern, mit Besoldungserhöhungen um Nachwuchs zu buhlen, sei es Zeit: „für eine einheitliche Besoldung in der Bundesrepublik Deutschland.“

Dr. Stefan Schifferdecker/Dr. Patrick Bömeke

Besoldungstreiflichter - ohne Kommentar

► Nach einem Beschluss des Berliner Senats sollen 1.145 neue Stellen für Polizei und Feuerwehr geschaffen werden. Nach einem Bericht der BZ sind die in den Jahren 2016/2017 geschaffenen neuen Stellen noch nicht alle besetzt. Da es eine starke Konkurrenz mit Bundesbehörden gebe und die Zahl geeigneter Bewerber schrumpfe, sollen viele Beamte höher eingruppiert werden – sie bekommen also mehr Geld.

► Der frühere SPD/CDU-Senat hatte für seine Leitungsbereiche 102 Stellen als Obergrenze festgelegt. Der neue Senat erhöht den Personalapparat um 50 Stellen auf 152 Stellen, hierfür fallen jährlich 2,5 Mio. Euro Mehrausgaben an. Der Rechnungshof kritisiert im neuen Jahresbericht, dass von einer Erhöhung des finanziellen Aufwands von rund 7,5 Mio. Euro auf mehr als 10 Mio. Euro pro Jahr auszugehen sei. Die Ausgaben für Abgeordnete haben sich zudem in Berlin seit 2010 von 23,2 Mio. Euro auf 47,5 Mio. Euro fast verdoppelt.

► Nach einer Antwort der Justizverwaltung auf eine Parlamentsanfrage beträgt der Sanierungsstau in Berliner Justizgebäuden und Haftanstalten 400 Mio. Euro. Justiz- und Finanzverwaltung beziffern ihn auf 124,3 Mio. Euro in den Dienstgebäuden der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden und auf 278,3 Mio. Euro in den Vollzugsanstalten. Den größten Sanierungsbedarf bei den Gerichtsbauten gibt es demnach im Kriminalgericht Moabit. Dort wird er mit 54 Mio. Euro angegeben. In das Landgericht am Tegeler Weg müssen 10,5 Mio. Euro investiert werden, in das Sozialgericht an der Invalidenstraße 9,2 Mio. Euro. Beim Oberverwaltungsgericht und beim Kammergericht liegt der Bedarf bei jeweils rund sechs Mio. Euro. In der JVA Tegel wird der Sanierungsstau auf 85,2 Mio. Euro beziffert, in der JVA Moabit auf 55,4 Mio. Euro und in der Jugendstrafanstalt auf fast 50 Mio. Euro.

Dr. Stefan Schifferdecker

Aus der Rechtsprechung zum Dienstrecht

Eilantrag gegen Kopftuchverbot für Referendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen erfolglos

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 (2 BvR 1333/17) hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung einer Referendarin im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen abgelehnt.

In Hessen dürfen Rechtsreferendarinnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, bei Verhandlungen im Gerichtssaal nicht auf der Richterbank sitzen, keine Sitzungsleitungen und Beweisaufnahmen durchführen, keine Sitzungsververtretungen für die Staatsanwaltschaft übernehmen und während der Verwaltungsstation keine Anhörungsausschusssitzung leiten. Die Beschwerdeführerin, die als Ausdruck ihrer individuellen Glaubensüberzeugung in der Öffentlichkeit ein Kopftuch trägt, wandte sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde und dem damit verbundenen Antrag auf

Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen diese Beschränkungen und rügte vornehmlich die Verletzung ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und ihrer Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG).

Die Entscheidung der Kammer beruht auf einer Folgenabwägung. Zwar sei die erhobene Verfassungsbeschwerde weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Allerdings könne das erforderliche Überwiegen der Gründe, die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechen, nicht festgestellt werden. Richte sich das Begehren gegen den Vollzug eines Gesetzes dürfe das BVerfG von seiner Befugnis, den Vollzug eines Gesetzes auszusetzen, nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch machen, weil dies einen erheblichen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers darstelle.

Das Kopftuchverbot greife in die Grundrechte der Beschwerdeführerin in zeitlicher sowie örtlicher Hinsicht lediglich begrenzt ein, indem die Beschwerdeführerin ausschließlich von der Repräsentation der Justiz oder des Staates ausgeschlossen werde. So erstrecke sich das Verbot etwa auf den Zeitraum einer mündlichen Verhandlung und das Platznehmen hinter der Richterbank. Hingegen blieben die übrigen, weit überwiegenen Ausbildungsinhalte im Rahmen der Einzelausbildung oder der Arbeitsgemeinschaften unberührt.

Pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen ist mit der Verfassung nicht vereinbar

Bereits mit Beschluss vom 27. Januar 2015 (1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10) hat der Erste Senat des BVerfG entschieden, dass ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) nicht vereinbar sei.

§ 57 Abs. 4 S. 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes seien daher verfassungskonform dahingehend einzuschränken, dass von einer äußeren religiösen Bekundung nicht nur eine abstrakte, sondern eine hinreichend konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität ausgehen müsse, um ein Verbot zu rechtfertigen. § 57 Abs. 4 S. 3 des Schulgesetzes, der als Privilegierung zugunsten christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen konzipiert sei, verstoße gegen das Verbot der Benachteiligung aus religiösen Gründen (Art. 3 Abs. 3 S. 1 und Art. 33 Abs. 3 GG) und sei daher nichtig. Die Entscheidungen der Arbeitsgerichte in den Ausgangsverfahren genügten den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Dr. Patrick Bömeke

Jungrichterseminar des DRB

Bereits zum elften Mal fand am Wochenende des 22. und 23. April 2017 im „Haus des Rechts“ in der Kronenstraße 73/74 in Berlin das Jungrichterseminar des Deutschen Richterbundes statt. Das Seminar begann am Freitagabend mit einer kurzen Begrüßung seitens der Organisatoren, R'iinOLG Andrea Titz, Pressesprecherin des Oberlandesgerichts München und stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbunds, VPräsLG Dr. Wilfried Kellermann, Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Richterverbands, sowie R'in Dr. Christine Schmehl vom Landgericht Kiel, Landesgeschäftsführerin des Schleswig-Holsteinischen Richterverbands. Im Anschluss konnten die etwa 40 Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern in dem nahegelegenen Lokal Dolcini erste Kontakte knüpfen.

Internationale Einsätze als Lang- oder Kurzeitexperte

Den Auftakt der Vorträge machte am Samstagmorgen Julie Tumler, die im Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) arbeitet.

Dieses Büro wurde von der Bundesagentur für Arbeit und dem Auswärtigen Amt eingerichtet und unterstützt deutsche Fachkräfte bei der Vermittlung in die über 200 internationalen Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist. Das BFIO nimmt insoweit Rekrutierungsaufgaben wahr und kann mit Hilfe der regelmäßig gut vernetzten ständigen Vertretungen des Auswärtigen Amtes Interessierte und Bewerber auf ihrem Weg in eine internationale Organisation unterstützen und begleiten. Auch Richtern und Staatsanwälten bietet sich die Möglichkeit, solche Stellen zu besetzen. Dabei kann einer solchen Stelle dienstrechtlich eine Abordnung zugrunde liegen, mitunter kann auch eine (unbezahlte) Beurlaubung gewährt werden. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, unter anderem der Personalplanung der jeweiligen Landesjustizbehörde und der Ausgestaltung der konkreten Stelle. Tumler schilderte anschaulich die Möglichkeit der Mitarbeit in Organisationen wie der EU-Korruptionsbekämpfungsbehörde OLAF, der Justizassistentenmission im Kosovo, der Weltbank oder der UNO. Das Auswärtige Amt unter-

hält auf der Webseite www.jobs-io.de einen fortlaufend aktualisierten Stellenpool, welcher einen ersten Überblick über die Einsatzmöglichkeiten auch für Juristen bieten kann. Angesichts einer Bewerberzahl von oftmals mehreren Hundert hochqualifizierten Personen pro ausgeschriebener Stelle betonte Tumler, dass der Rückgriff auf die Ressourcen und Betreuungsangebote des BFIO die Chancen auf eine Zusage erheblich verbessern könne. Dabei biete es sich an, zunächst dem BFIO anlässlich einer interessant erscheinenden Stelle einen Lebenslauf zukommen zu lassen und vorzufühlen, wie dort die Chancen auf eine Vermittlung eingeschätzt würden. Bei Erfolgsaussichten sei es ratsam, die eigene Verwaltung frühzeitig kommunikativ einzubinden, um eine Abordnung zu ermöglichen.

Die Mitarbeit in Bundesministerien

Im Anschluss stellte Georg Schäfer, Leiter des Personalreferats für den höheren Dienst im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Mitarbeit in einem Bundesministerium vor. Circa 300 der 800 Mitarbeiter des BMJV sind Juristen, 100 sind im Rahmen von – regelmäßig zwei bis drei Jahre dauernden – Abordnungen tätig. Schäfer betonte, dass die praktische Kompetenz der abgeordneten Kolleginnen und Kollegen im Hause hoch geschätzt sei. Die Abordnungen verfolgten gerade das Ziel, die Anwendbarkeit der Gesetzgebung im Spruchrichtertag zu gewährleisten. Die Abordnungsstellen werden jährlich ausgeschrieben, auch Initiativbewerbungen seien möglich.

Man lerne, gesetzliche Normen unter Einfluss der politischen Sichtweise zu formen. Neben der Vorbereitung von bzw. Mitwirkung an Gesetzesvorhaben bestehe für die Bediensteten des BMJV auch die Möglichkeit, die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Organisationen zu vertreten. Viele abgeordnete Richter benötigten eine gewisse Zeit, um sich an Richtungsvorgaben durch die Hausspitze oder Vorgesetzte und das elektronische Zeiterfassungssystem des Ministeriums zu gewöhnen. Grundsätzlich sei die Arbeit im Referat aber in der Regel von hoher Eigenverantwortung und Eigeninitiative geprägt. Zudem biete das BMJV flexible Teilzeit- und Heimarbeitsmodelle.

Diese Einschätzung bestätigte Ri'inLG Dr. Britta Hickl, die derzeit aus Hessen an das BMJV abgeordnet ist, und beschrieb anschaulich, wie sich ihr Arbeitsalltag im Ministerium gestaltet.

Abordnungen im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte

Mit dem zweiten Teil des Themas internationale Abordnungen befasste sich Nathalie Herbeck, Projektbereichsleiterin und stellvertretende Drittmittelkoordinatorin in der Deutschen Stiftung für

internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ, www.irz.de). Dieser Verein wird aus Mitteln des Auswärtigen Amtes und des BMJV finanziert und unterstützt Staaten bei der Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen. Herbeck schilderte insbesondere die Zusammenarbeit mit Behörden in der Ukraine, Georgien oder Moldawien. Das Engagement des IRZ hat dabei die administrative Unterstützung der Partnerländer zum Gegenstand. Im Wege des „Twinning“ oder von „Service Contracts“ werden Experten aus der EU in diese Länder entsandt. Beim „Twinning“ arbeiten zwei Partnerbehörden zusammen, wobei ein Experte des Entsendestaats einem Kollegen im Zielstaat zur Seite gestellt wird und diesen mit seinen Kenntnissen unterstützt. Möglich ist aber auch eine Tätigkeit als Kurzeitexperte im Rahmen von „Service Contracts“. Voraussetzung ist in der Regel auch für die Tätigkeit als „Junior Expert“ eine Berufserfahrung von vier bis fünf Jahren. Interessierte sollten sich über die laufenden Stellenangebote auf der Webseite des IRZ informieren und ihre Bewerbung einreichen. Die Tätigkeit setzt in der Regel eine Beurlaubung oder eine Freistellung des Dienstherrn voraus.

Vorstellung des European Judicial Training Networks

RiLG Dr. Fabian Stein vom LG Flensburg stellte im Anschluss das European Judicial Training Network (EJTN) vor. Das EJTN organisiert in erster Linie Lang- und Kurzeithospitationen für Juristen an EU-Institutionen und Gerichten der Mitgliedstaaten. Für junge Kolleginnen und Kollegen komme in der Regel nur eine Kurzeithospitation in Betracht. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und ist dergestalt organisiert, dass in der ersten Woche eine allgemeine Einführung in das jeweilige Justizsystem stattfindet und der Hospitant in der zweiten Woche die praktische Arbeit der Empfängerinstitution begleitet. Dr. Stein beschrieb anschaulich seine Reise nach Polen, die ihn zunächst nach Warschau und in der zweiten Woche nach Danzig führte. Er empfand den Blick über den Tellerrand des deutschen Justizsystems und den Austausch mit den europäischen Kollegen als sehr bereichernd.

Die (ersten) dienstlichen Beurteilungen

Fortsetzung fand das Seminar mit einem Vortrag der Präsidentin des Landgerichts Bremen, Karin Goldmann, zu den Grundlagen des Beurteilungswesens. Sie beschrieb zunächst das Spannungsverhältnis zwischen dem Justizgewährungsanspruch, dem Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 GG, und der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 GG.

Die Beurteilungen dienen bei Proberichtern zunächst der Feststellung der Eignung für das Eingangsamt. Gleichzeitig seien sie aber auch Voraussetzung für bestimmte Bausteine der Perso-

alentwicklung. Die Beurteilung könne einen erheblichen Einfluss auf den konkreten Einsatz innerhalb der Justiz haben, etwa wegen einer aus ihr erkennbaren Spezialisierung und den aus ihr im besten Falle herauszulesenden Stärken und Schwächen des zu Beurteilenden.

So sollte man aus einer Beurteilung herauslesen und bei einer Personalentscheidung zugrunde legen können, ob etwa besondere organisatorische Fähigkeiten gegeben seien, welche der oder die Beurteilte gewinnbringend in Großverfahren etwa am Landgericht einbringen könne oder ob ihm/ihr eher effiziente Arbeit am kleinen Fall – etwa am Amtsgericht – liege. Später spiele die Beurteilung eine entscheidende Rolle für die Differenzierung von Konkurrenten beim Zugang zu Beförderungssämtern.

Zuletzt betonte Goldmann, dass die Beurteilung auch Basis der persönlichen Weiterentwicklung eines Richters sein könne. Gute Beurteiler und Beurteilerinnen würden den Beurteilten die Stärken und Schwächen in einer Weise präsentieren, welche ihnen eine bewusste, kritische Auseinandersetzung und Persönlichkeitsbildung ermöglichen.

Unsicherheit im Umgang mit dienstlichen Beurteilungen beruhe ihrer Ansicht nach vor allem darauf, dass viele zu Beurteilende nicht genau wüssten, nach welchen Kriterien sie überhaupt beurteilt würden. Auch wenn die Anforderungen insoweit nach Bundesländern verschieden seien, bleibe jedenfalls bei Proberichtern eine Gemeinsamkeit: Maßstab der Beurteilung sei der Richter im Eingangsamtsamt. Ihr seien objektivierbare Beobachtungen zugrunde legen, wozu beispielsweise neben Erledigungszahlen auch die Qualität schriftlicher Ausarbeitungen dienen könnten. Die Beurteilung dürfe keine inhaltliche Einflussnahme auf die von den zu beurteilenden Richtern geführten Verfahren nehmen. Es verbiete sich insbesondere, die Aufhebung oder Bestätigung einer Entscheidung bei der Beurteilung positiv oder negativ zu bewerten, weil dies eine indirekte Einflussnahme auf die vom Richter vorzunehmende freie Würdigung darstelle.

Die anschließende angeregte Diskussion der Teilnehmer mit VPräs'in LG Goldmann ermöglichte eine Konkretisierung dieser Maßstäbe.

Richterliche Ethik

Im Anschluss hieran sprach Ri'in OLG Titz über das von ihr unter anderem im Rahmen der Ethikarbeitsgruppe betreute Projekt „Richterethik in Deutschland“. Dieses Thema spiele in der Berufspraxis leider eine untergeordnete Rolle.

Titz berichtete von Staaten, in denen die richterliche Unabhängigkeit zwar formell von der Verfassung garantiert werde, in der Verfassungswirklich-

keit jedoch nicht gewährleistet sei. Im Gegensatz dazu sei es in anderen Staaten die Regel, die (äußere) Unabhängigkeit durch Maßnahmen wie eine regelmäßige Versetzung von Richtern an andere Orten zu gewährleisten, damit keine vertieften Kontakte oder gar Abhängigkeiten des Richters entstünden; auch seien Richter in manchen Staaten gar vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

In Deutschland würden solchen Maßnahmen als unnötig empfunden, da jedenfalls die direkte Korruption von Richtern praktisch nicht vorkomme. Jedoch bestünden subtilere Formen der Beeinflussung, die sich die Richter immer wieder bewusst machen sollten. Ziel einer solchen Selbstsensibilisierung sei nicht zuletzt das nach wie vor hohe Vertrauen der Bevölkerung in die eigene Arbeit zu rechtfertigen und zu bestätigen. Anschaulich beschrieb Titz Fälle aus dem Gerichtsalltag, etwa den Umgang mit überforderten Verfahrensbeteiligten oder den (unbewussten) Einfluss eigener weltanschaulicher Überzeugungen bei der Entscheidungsfindung und -begründung.

Das Thesenpapier des Deutschen Richterbunds zur Richterethik sei als Anregung zu verstehen, sich die mit der Berufsethik verbundenen Fragen zu vergegenwärtigen und eigenen Antworten zu finden, die naturgemäß nicht von einem Verband oder dem Dienstherrn vorgegeben werden können.

Vom Proberichter zum OLG-Präsidenten

Zum Abschluss der Vorträge am Samstag gab der Präsident des OLG Braunschweig, Wolfgang Scheibel, einen launigen Rückblick auf seine bisherige Karriere in der Justiz. Er schilderte seine Anfänge als Proberichter am Landgericht Göttingen, in denen ihn die Furcht verfolgte, irgendjemand könne herausfinden, „dass ich eigentlich gar nichts kann“, seine weitere Laufbahn am Landgericht als „weltbester Verhandler von Göttingen“ und schließlich der Umweg über die Tätigkeit als Staatssekretär, die ihn zu seinem jetzigen Amt als OLG-Präsident brachte. Er bestätigte mit seinen Beschreibungen, dass die richtige Mischung aus „Mut und Demut“, verbunden mit Neugier und Lust auf neue Herausforderungen die besten Voraussetzungen für eine Karriere seien, wohin auch immer sie führen möge.

Nach den interessanten und kurzweiligen Vorträgen gab es beim Abendessen Gelegenheit zur Vertiefung und weiterem kollegialen Austausch.

Abordnungen an den BGH

Der Sonntagmorgen begann mit einer Vorstellung der Abordnung zum Bundesgerichtshof durch den als Präsidialrichter tätigen RiBGH Rüdiger Pamp. Der BGH beschäftigt ca. 60 wissenschaftliche Mitarbeiter, allesamt abgeordnete Richter der

Instanzen gerichte. In der Regel soll eine Abordnung nach etwa fünf Dienstjahren stattfinden, um Praxiserfahrung in den Senat einbringen zu können, und drei Jahre dauern. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestünden in der Zuarbeit für den gesamten Senat. Je Senat gebe es zwei bis vier wissenschaftliche Mitarbeiter, die eng mit den maximal neun Richtern zusammenarbeiteten. In der Regel sei es die Aufgabe, für den jeweiligen Berichterstatter ein Vorvotum zu erstellen und dies gegebenenfalls auch in der Vorbesprechung der mündlichen Verhandlung zu verteidigen. Spaß an der Teamarbeit sei neben der Lust am „Bohren dicker Bretter“ daher unerlässliche Voraussetzung für die Arbeit am BGH. Die weiteren Eigenschaften der wissenschaftlichen Mitarbeiter beschrieb Herr Pamp, den Präsidenten des BGH a.D., Geiß zitierend, wie folgt: „Der dem Bundesgerichtshof als Lastenträger der Grundlagenforschung und als Genius des Ghostwritings mit dem Humor der Selbstverleugnung allzeit tatkräftig und treu dienende Stab der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein überaus wichtiges Kapital, das dem Bundesgerichtshof in den Anforderungen der Tagesgeschäfte und nicht weniger im Atmosphärischen der menschlich-kollegialen Bezüge jahrein jahraus reiche Früchte trägt.“ Außerdem seien Examina deutlich im Prädikatsbereich erwünscht. Interessierte sollten sich an ihre Dienstbehörden wenden, welche ihren Wunsch als Personalvorschlag an den BGH übermitteln.

Abordnungen an den Generalbundesanwalt beim BGH

Letzter eingeladen Referent war OStA b. BGH Dr. Lars Otte vom Generalbundesanwalt beim BGH. Die Bundesanwaltschaft beschäftigt etwa 240 Mitarbeiter, davon 155 Staatsanwälte und etwa 40 wissenschaftliche Mitarbeiter. Letztere werden regelmäßig für drei Jahre abgeordnet und in allen drei Abteilungen – namentlich Spionage, Terrorismus und Revision – eingesetzt. Die Tätigkeit bei der Bundesanwaltschaft vermittele unter anderem den vertieften Umgang mit revisionsrechtlich relevanten Anträgen und ein sicheres Auftreten in der Verhandlung. Die steigenden Fallzahlen insbesondere im Bereich des islamisti-

schen Terrorismus, jedoch auch in anderen Bereichen, erforderten eine Vergrößerung des Mitarbeiterstabs. Bewerbungen über die Landesjustizverwaltungen seien daher derzeit sehr willkommen. Wissenschaftliche Mitarbeiter seien voll als Staatsanwalt für die Bundesanwaltschaft tätig. Die Tätigkeit umfasse nicht nur die reine Zuarbeit. Voraussetzung sei auch hier der Spaß an der Teamarbeit, nicht zuletzt wegen des Prinzips der Gegenzeichnung zu Beginn der Tätigkeit. Spezialkenntnisse seien nicht erforderlich, drei bis acht Jahre Berufserfahrung jedoch erwünscht. Hilfreich seien überdies gute Fremdsprachenkenntnisse.

Vorstellung der Arbeit des Richterbunds und Seminarabschluss

Zum Abschluss gaben Dr. Kellermann und Dr. Schmehl einen Überblick über die Tätigkeit des Deutschen Richterbunds. Sie erläuterten die Struktur des Bundesverbands und der Landesverbände. Dr. Kellermann betonte die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Richterbund, die es ermögliche, die Mitgliedsbeiträge gering zu halten. Er ermunterte die Anwesenden, in ihren Landesverbänden mitzuwirken, etwa bei themenbezogenen Arbeitsgemeinschaften oder im Vorstand. Dr. Schmehl erläuterte in diesem Kontext ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Geschäftsführerin des schleswig-holsteinischen Landesverbands, in deren Rahmen sie sich der Mitgliederbetreuung und Koordination der Orts- und Landesverbände widmet. Die Tätigkeit im Verband ermögliche interessante Einblicke in die Justizpolitik und bitte vielfältige Gelegenheiten, Kontakte zu knüpfen und die eigenen Fähigkeiten – etwa im Bereich der (Selbst)Organisation – weiterzuentwickeln.

Fazit

Die abschließende kurze Evaluation des Seminars rief ein allgemein sehr positives Echo hervor. Die Teilnehmer begrüßten den Blick über den „Tellerand“ und zeigten sich erfreut über die Darstellung der vielfältigen Möglichkeiten, Erfahrungen im Wege der Abordnung machen zu können.

Lars Jansen

Studienreise des Sozialgerichts Berlin nach Wien

Im Jahr 2017 wurde es wieder Zeit für eine Studienreise des Sozialgerichts Berlin. Die Reise, an der ca. 40 Kolleginnen und Kollegen teilnahmen, führte vom 1. bis zum 4. April nach Wien.

Nach einem mehr touristischen Tag begann das offizielle Besuchsprogramm. Erste Station war das Bundesministerium für Justiz, das in dem äußerlich prächtigen Palais Trautson nahe der Ringstraße liegt. Dort erhielt die Gruppe eine ausführli-

che Einführung in die Tätigkeit des Ministeriums und den Aufbau der Justiz. Diese umfasst derzeit etwas weniger als 1.700 Berufsrichter, deren dienstrechtliche Stellung sich von derjenigen in Deutschland nicht wesentlich unterscheidet. Auffällig ist, dass Österreich zwar ein Bundesstaat ist, die Gerichte aber Dienststellen des Bundes und nicht der Länder sind, obwohl sie u.a. Landes- und Oberlandesgerichte heißen. Damit sind auch die Richter Bedienstete des Bundes, was den in

Deutschland zu beobachtenden Wettbewerbsföderalismus verhindert. Wie auch in Deutschland ist der Anteil der Frauen an der Richterschaft stetig gestiegen und beträgt mittlerweile ca. 55 %.

In fußläufiger Entfernung vom Ministerium befindet sich der Justizpalast, die nächste Station. Dort haben der Oberste Gerichtshof und die dazugehörige Staatsanwaltschaft ihren Sitz. Das Gebäude sollte einst die imperiale Größe der Doppelmonarchie repräsentieren und wurde nach einem durch Straßenkämpfe verursachten Brand originalgetreu wiederaufgebaut.

Als Abendprogramm fand in der Residenz des deutschen Botschafters, einer Villa, die der Bundesrepublik nach 1990 aus der Konkursmasse eines anderen Staats zufiel, ein Empfang statt. Geladen waren auch Richterinnen und Richter des Arbeits- und Sozialgerichts Wien und anderer Gerichte sowie Bedienstete von Sozialversicherungsträgern und anderen Behörden. Nach einer Begrüßungsansprache des Botschafters bestand die Gelegenheit, ins Gespräch zu kommen und dabei das angebotene exzellente Essen zu genießen.

Den Abschluss und Höhepunkt der Reise bildete am folgenden Tag der Besuch beim Arbeits- und Sozialgericht Wien. Dieses ist erst seit 2017 in seinem von Grund auf renovierten Gebäude untergebracht. Bei der Führung zeigte sich eindrucksvoll, wie Sitzungssäle und Richterzimmer auch aussehen können, wenn der entsprechende politische Wille vorhanden ist. Anders als die deutschen Sozialgerichte sind die österreichischen zugleich auch Arbeitsgerichte. Alle Richter bearbeiten zugleich auch Arbeitsrechtssachen. Im sozialrechtlichen Bereich ist das Gericht im Wesentlichen für Rechtsstreitigkeiten aus dem Sozialversicherungsrecht zuständig. Das für die Sozi-

algerichte in Deutschland seit 2005 so prägende Fürsorgerecht gehört dagegen nicht dazu.

Weit fortgeschritten ist das Projekt der Digitalisierung der Justiz. Die Papierakte ist zwar immer noch führend, doch sind auch die Sitzungssäle bereits weitgehend für die elektronische Aktenbearbeitung ausgerüstet. Großflächige Monitore finden sich nicht nur auf der Richterbank, sondern auch an der Wand dahinter, sodass alle Beteiligten leicht die elektronische Akte einsehen können. Auch in Österreich ist allerdings noch nicht alles perfekt, denn in einer der Sitzungen, die wir beobachten konnten, bemühte sich die Richterin einige Zeit, bis die elektronische Akte aufgerufen war.

Die Verhandlungen, an denen wir teilnehmen konnten, liefen betont formlos ab. Soweit medizinische Sachverhalte zu ermitteln waren, waren die gerichtlichen Sachverständigen anwesend, um ihr Gutachten mündlich zu erstatten. Die meisten Kläger konnte man sich ohne weiteres auch in der eigenen Kammer vorstellen. Neben dem Besuch der Sitzungen bestand die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion mit den österreichischen Kollegen. Hier offenbarten sich doch einige unterschiedliche Vorstellungen insbesondere im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die von den meisten Berliner Kollegen geteilte Vorstellung, dass die Anforderungen an die Gewährung einer solchen Rente in Österreich geringer sind als hierzulande, konnte sich die österreichischen Kollegen nicht anschließen.

Es hätte sicherlich noch viel zu besprechen gegeben, aber irgendwann muss auch die interessanteste Reise enden, doch die nächste kommt bestimmt ...

Dr. Volker Nowosadtko

Vom Vorstand wahrgenommene Termine

Um den Mitgliedern einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben bzw. zu welchen Themen der Landesverband Stellungnahmen abgegeben hat.

19. April Sitzung des Landesvorstands
10. Mai eJustice-Tag
17. Mai Sitzung des Landesvorstands

24. Mai Fachgespräch mit einer Juristen-delegation aus Marokko zum Thema „Unabhängigkeit der Justiz“
19. Juni Sommerempfang des DRB-Bundesverbands
21. Juni Sitzung des Landesvorstands
30. Juni Gespräch mit Senator Dr. Behrendt
30. Juni Sommerfest der Vereinigung Berliner Staatsanwälte (VBS)

Die neue Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2017 hat im Rahmen einer Satzungsänderung die Einführung einer Beitragsordnung beschlossen, in der die unterschiedlich hohen Beiträge übersichtlich aufgeführt werden. Wichtig: Die Beiträge sind dabei *nicht* erhöht worden. Die letzte Beitragserhöhung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. April 2016 und gilt ab diesem Jahr.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, an eben diese Beitragserhöhung zu erinnern. Einige Mitglieder, die ihre Beiträge an den Landesverband überweisen, haben diese Beitragserhöhung offenbar übersehen und noch den Beitrag in bisheriger Höhe überwiesen.

Beitragsordnung

in der Fassung vom 15. Februar 2017

1. Der regelmäßige jährliche Beitrag für aktive Richter und Staatsanwälte beträgt 170,00 Euro.
2. Der Beitrag für Mitglieder im Ruhestand (mit Bezug der Deutschen Richterzeitung) beträgt 127,50 Euro.
3. Der Beitrag für Richter auf Probe und beurlaubte Mitglieder ohne Bezüge beträgt 120,00 Euro.
4. Der Beitrag für Mitglieder, die nicht die Deutsche Richterzeitung beziehen (Mitglieder im Ruhestand ohne Bezug der Deutschen Richterzeitung und aktive Mitglieder ohne Bezug der Deutschen Richterzeitung bei Doppelmitgliedschaft von Ehegatten), sowie für aktive Mitglieder, die (als Bundesrichter usw.) Zweitmitglieder sind, beträgt 105,00 Euro.

Aus der Mitgliedschaft

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich

- Ri'inAG Dr. Aaltje Monjé
- Ri'in Katja Vormelker
- Ri'in Anna-Kristin Edler

Wir bedauern den Tod unseres langjährigen Mitglieds DirAG i.R. Manfred Wolf, verstorben am 30. März 2017 im Alter von 80 Jahren.

Veranstaltungen

Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

- 4. September 2017
- 6. November 2017
- 8. Januar 2018

Der Stammtisch feiert in diesem Jahr sein zehnjähriges Jubiläum. Jedes Treffen war fröhlich, unterhaltsam und mit interessanten Gesprächen gefüllt. Es lohnt sich, einmal vorbeizukommen.

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant „La Castellana“ in der Wrangelstraße 11-12 (gegenüber dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VR'inKG i.R. Margit Böhrenz
Ermanstraße 27, 12163 Berlin
030/791 92 82
margit.boehrenz@drb-berlin.de

Ankündigung: Führung im Museum Barberini, Potsdam

Für die Mitglieder des Richterbunds und Begleitung findet eine Führung statt durch die seit dem 17. Juni 2017 im Museum Barberini gezeigte

Ausstellung „Von Hopper bis Rothko – Amerikas Weg in die Moderne“,

und zwar am

**16. August 2017 (Mittwoch),
um 15 Uhr, und dauert 50 Minuten.**

Treffpunkt ist der Kassenbereich im Museum Barberini, gelegen am Alten Markt, Humboldtstraße 5-6, 14467 Potsdam, **spätestens um 14.45 Uhr.**

Das Museum Barberini nutzt die Räume des in den Jahren 2013 bis 2016 rekonstruierten klassizistisch-barocken Palasts Barberini. Der in den 1770er Jahren erbaute Palast war bei einem Luftangriff am 14. April 1945 bis auf Teile der Fassade zerstört worden. Rekonstruiert wurden lediglich die Fassaden, der Innenausbau erfolgte unter

modernen Gesichtspunkten. Stifter für den Wiederaufbau und den Kunstbetrieb ist Hasso Plattner. Die Eröffnung des Museums fand am 20. Januar 2017 statt, das Museum wird seitdem zahlreich besucht.

Die Führung leitet ein von dem Museum Barberini gestellter Führer. Die Führungsgebühr von 90 Euro ist auf die Anzahl der Teilnehmer an der Führung umzulegen. Jeder Teilnehmer muss außerdem für die Eintrittskarte bei der Gruppenführung ermäßigt 10 Euro entrichten. Letzteres gilt nicht für Teilnehmer, die im Besitz einer Jahreskarte für das Museum Barberini sind.

Interessenten melden sich bei VR'inKG i.R. Margit Böhrenz, Ermanstraße 27, 12163 Berlin
Telefon: 030 / 791 92 82
E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de

An der Führung können maximal 20 Personen teilnehmen. Die Zusage zur Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Ankündigung: Führung in der St. Marienkirche in Berlin-Mitte

Für die Mitglieder des Richterbunds und Begleitung findet eine Führung statt durch die

St. Marienkirche, Berlin-Mitte (am Alexanderplatz, nahe dem Fernsehturm),

und zwar am

**14. September 2017 (Donnerstag),
um 12 Uhr, und dauert etwa 90 Minuten.**

Im Anschluss an die Führung besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der öffentlichen „Orgelmusik zur Mittagszeit“ um 13.30 Uhr.

Treffpunkt ist der Eingangsbereich der Kirche, Karl-Liebknecht-Straße 8, 10178 Berlin-Mitte, **spätestens um 11.45 Uhr.**

Die evangelische Marienkirche ist die älteste noch sakral genutzte städtische Pfarrkirche Berlins und eines von ursprünglich sechs mittelalterlichen Kirchengebäuden in der historischen Mitte Berlins. Am 3. Januar 1292 wurde die Kirche erstmals urkundlich als Pfarrkirche erwähnt. Heute ist die Marienkirche Predigtstätte der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri – St. Marien sowie unter anderem Ort für Hochschulgottesdienste, ökumenische Gottesdienste und kirchenmusikalische Veranstaltungen. Hauptprediger der Marienkirche ist Markus Dröge, Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

In der Kirche befindet sich mit dem Fresko des „Totentanzes“ eines der bedeutendsten erhaltenen mittelalterlichen Kunstwerke Berlins. Das Fresko wird auf das Pestjahr 1484 datiert. Der Hochaltar wurde um 1762 von Andreas Krüger im Stil des Barock geschaffen. Das sehenswerte gotische Taufbecken ist ein Bronzeguss von 1437. Künstlerisch herausragend ist die Alabasterkanzel, die 1702/1703 von Andreas Schlüter gefertigt wurde. Die Orgel der Marienkirche wurde zwischen 1720 und 1722 von Joachim Wagner, einem Schüler von Gottfried Silbermann, geschaffen, das Gehäuse von Johann Georg Blume. Als eine der wenigen Orgeln überstand die „schönste Orgel Berlins“ die Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs.

Die Führungsgebühr von 130 Euro ist auf die Anzahl der Teilnehmer an der Führung umzulegen.

Interessenten melden sich bei VR'inKG i.R. Margit Böhrenz, Ermanstraße 27, 12163 Berlin
Telefon: 030 / 791 92 82
E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de

An der Führung können maximal 25 Personen teilnehmen. Die Zusage zur Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

